

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/011/2019-24

Sitzungstermin: Donnerstag, den 21.01.2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:05 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident/in

Kaufhold, Erich

1. stellv. Stadtpräsident(in)

Galepp, Mario

2. stellv. Stadtpräsident(in)

Christoffer, Ute

Bürgermeister

Hellwig, Friedrich-Carl

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst

Flechsig, Ingeborg

Friedrich, Holger

Hermstedt, Peter

Herrmann, Roland

Hofhansel, Andre

Kirsch, Christian

Klein, Kerstin

Kühl, Hartmut

Leistner, Dirk

Lohrmann, Heike

Schossow, Michael

Schröter, Frank

Schubert, Jörg

Strecker, Sebastian

Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Damboldt, Juliane

Kubitz, Manfred

Lange, Stefan

Paszehr, Nicole

Scheller, Uwe

Gleichstellungsbeauftragte

Pataki, Zita Ágota Dr.

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Wallis, Andi

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
4. Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung vom 29.10.2020
5. Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Einwohnerfragestunde
7. Nachbesetzung Gremien
8. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2017 K-BL/B/060/2020
9. Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2017 - Entlastung des Bürgermeisters K-BL/B/064/2020
10. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2018 K-BL/B/061/2020
11. Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2018 - Entlastung des Bürgermeisters K-BL/B/065/2020
12. Prioritätenliste zur Investitionsbedarfsplanung der Stadt Barth 2021 - 2025 K-FVW/B/075/2020
13. Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2021/2022 der Stadt Barth K-FVW/B/076/2020
- 13.1. Barth Antrag CDU, BfB, FDP - Senkung der Gewerbesteuer der Stadt Frak-SV/B/071/2020
- 13.2. Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel FDP/B/088/2021

Nicht öffentlicher Teil

- 13.3. Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Stadt Barth BM/B/093/2021

Öffentlicher Teil

14. Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Globalkalkulation des Abwasserentsorgungsbetriebes Stadt Barth 2020-2021 BA-Abw/B/077/2020
15. Beratung und Beschluss zur 4. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung BA-Abw/B/082/2020
16. Barther Boddenbühne
- 16.1. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Boddenbühne BA-AL/B/081/2020
- 16.2. Zustimmung zur Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zum Fördervertrag der Kommunen und Landkreise mit der Vorpommerschen Landesbühne BM/B/084/2020/1
17. Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau Sanitärgebäude Sportplatz Am Sportwall 5 BA-GLM/B/090/2021
18. Beschluss zur Umwidmung von Mitteln für die Maßnahme EU-ROVELO 10 - Radweg Alter Bahndamm und Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Genehmigung des Antrags aus Mittelumwidmung BA-RP/B/092/2021
19. Antrag FDP-Fraktion - öffentliche Übertragung öffentlicher Teil der Stadtvertreter Sitzung FDP/B/074/2020
20. Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- 21. Vergabeangelegenheiten
Kulturforum Papenhof (Modernisierung, Um- und Erweiterungs- BA-GLM/B/936/2020/6
anbau) - 2. BA / Elektroarbeiten
- 21.1. Kaufantrag für eine Fläche im GWG Am Betonwerk von ca. 4.000 BA-GLM/B/041/2020/1
m²
- 22. Grundstücksangelegenheiten: Änderung Beschluss-Nr. BA- GLM/B/013/2020 auf Antrag - Verkauf von Flächen im GWG Am BA-GLM/B/013/2020/1
Wirtschaftshafen nach Ausschreibung mit Belastungsvollmacht
- 23. Tauschvertrag der derzeitigen Fläche des Bauhofstandortes ge- BA-AL/B/091/2021
gen eine neu gebaute Bauhofhalle neben dem Freilager des
Technischen Betriebes auf dem städtischen Gelände im Wirt-
schaftshafen
- 24. Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über einen K-StA/B/042/2020/1
Stundungsantrag im Rahmen der Corona-Pandemie
- 25. Informationen, Mitteilungen und Anfragen
- 26.

Öffentlicher Teil

- 27. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- 28. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Gäste, die Presse und Vertreter der Verwaltung.

Herr Kaufhold beglückwünscht Frau Damboldt zur vor kurzem stattgefundenen Eheschließung.

Weiterhin beglückwünscht Herr Kaufhold Herrn Lange zur Aufgabe (ab 01.01.2021) als neuer Amtsleiter für das Amt Inneres, Kita, Bildung und Soziales.

Herr Kaufhold weist auf die aktuellen Hygiene-Vorschriften zur aktuellen Pandemie hin.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Stadtpräsident stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 19 anwesenden Mitgliedern der Stadtvertretung gegeben.

zu 3 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Herr Hellwig beantragt, dass der Punkt „Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Stadt Barth hier: Überplanmäßige Ausgaben für die Grundschule und das Steuerhaus am Hafen“ neu als TOP 3 behandelt wird und begründet die Dringlichkeit.

Herr Kaufhold lässt über den Änderungsvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach lässt Herr Kaufhold über die gesamte Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung vom 29.10.2020

Herr Kaufhold weist darauf hin, dass die Fristen aus der Geschäftsordnung eingehalten werden sollten.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift der Stadtvertretung vom 29.10.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Hellwig informiert über die im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.

Der Bericht des Bürgermeisters ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen von den anwesenden Einwohnern.

zu 7 Nachbesetzung Gremien

Laut Hauptsatzung der Stadt Barth kann Herr Kirsch die Position im Finanzausschuss der Stadt Barth nicht einnehmen, da sonst das vorgeschriebene Verhältnis (Stadtvertreter/sachkundige Einwohner) nicht eingehalten werde. Aus diesem Grund wird als neuer sachkundiger Einwohner für den Finanzausschuss Herr Steffen Meißner vorgeschlagen.

Herr Kaufhold bringt den Vorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2017

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth und das externe Prüfungsunternehmen NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Das externe Prüfungsunternehmen hat das Ergebnis in einem Prüfbericht, Fassung vom 09.12.2019, zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der

Feststellung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Barth festgestellt:

• Das Vermögen zum 31.12.2017 beträgt	83.388.727,77€.
• Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	41,1 %.
• Der Anteil der Sonderposten zum 31.12.2017 betragen	44,4 %.
• Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	14,5 %.
• Der Jahresüberschuss zum 31.12.2017 beträgt	1.747.887,63€.

Der Prüfungsbericht der NKHR-Beratung vom 24.09.2020 incl. Bestätigungsvermerk und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Barth sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2017 zu empfehlen.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2017 in der Fassung vom 09.12.2019.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von 1.747.887,63€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2017 - Entlastung des Bürgermeisters

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das externe Prüfungsunternehmen NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Das externe Prüfungsunternehmen hat das Ergebnis in einem Prüfbericht, Fassung vom 09.12.2019, zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung des Bürgermeisters ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2018

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth und das externe Prüfungsunternehmen NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2018 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Das externe Prüfungsunternehmen hat das Ergebnis in einem Prüfbericht, Fassung vom 24.06.2020, zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Barth festgestellt:

• Das Vermögen zum 31.12.2018 beträgt	85.272.606,21€.
• Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt	43,19 %.
• Der Anteil der Sonderposten zum 31.12.2018 betragen	43,10 %.
• Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt	13,68 %.
• Der Jahresüberschuss zum 31.12.2018 beträgt	2.081.673,52€.

Der Prüfungsbericht der NKHR-Beratung vom 24.09.2020 incl. Bestätigungsvermerk und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Barth sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2018 zu empfehlen.

Beschluss:

3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Barth zum 31.12.2018 in der Fassung vom 24.06.2020.
4. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von 2.081.673,52€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2018 - Entlastung des Bürgermeisters

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das externe Prüfungsunternehmen NKHR-Beratung haben den Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2018 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Das externe Prüfungsunternehmen hat das Ergebnis in einem Prüfbericht, Fassung vom 24.06.2020, zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2020 einstimmig dafür ausgesprochen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung des Bürgermeisters ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Prioritätenliste zur Investitionsbedarfsplanung der Stadt Barth 2021 - 2025

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2017/2018 wurde die Stadt Barth aufgefordert, eine von der Stadtvertretung beschlossene Prioritätenliste für den Zeitraum 2018-2022 über die geplanten Investitionen vorzulegen.

Dieses ist im Zuge der Haushaltsplanung 2021/2022 ebenfalls angestrebt um die Anforderungen an die Haushaltsgenehmigung für den Doppelhaushalt der Stadt Barth 2021/2022 im Vorfeld zu erfüllen.

Die Verwaltung hat im Vorfeld die geplanten Investitionsvorhaben beraten und anhand dessen eine Prioritätenliste erstellt.

Ziel ist es, im Rahmen der Sitzung eine verbindliche Prioritätenliste zu beschließen.

Nach Klärung von Einzelfragen wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die von den Ausschüssen empfohlene Prioritätenliste unter Berücksichtigung der in der Stadtvertreterversammlung beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 **Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2021/2022 der Stadt Barth**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Grundlage des Haushaltserlasses vom 02.10.2020 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 und 2022 für die Stadt Barth erarbeitet.

Der Ergebnishaushalt kann durch positive Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden. Auch der Finanzhaushalt kann durch vorgetragene Ergebnisse aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Es wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Kassenkreditrahmen i.H.v. 2.268 T.EUR veranschlagt.

Dieser dient der Zwischenfinanzierung der Investitionsvorhaben.

Herr Lange informiert über einen redaktionellen Fehler im Stellenplan (Nr. 150). Dieser Fehler hat aber keine Auswirkung auf die Personalkosten.

Es wird kurz über die Beschlussvorlage diskutiert.

Herr Galepp erinnert an seine Anfrage zur Thematik „Personalentwicklung in der Verwaltung in den letzten 10 Jahren“. Bisher liegt noch keine Antwort vor.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Haushaltssatzung 2021/2022 der Stadt Barth mit ihren Anlagen.

Die Haushaltssatzung wird Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13.1 Antrag CDU, BfB, FDP - Senkung der Gewerbesteuer der Stadt Barth

Hiermit beantragen wir die Senkung der Gewerbesteuer auf 320 (Hebesatz) v. H. ab dem Jahr 2021.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und dem damit verbundenem Lockdown im Frühjahr und November dieses Jahres haben viele Unternehmen oder Gewerbetreibende starke Einbußen verzeichnet.

Aus diesem Grund wollen wir die Unternehmen mit der Senkung der Gewerbesteuer entlasten und Arbeitsplätze sichern.

Des Weiteren soll mit dieser Maßnahme Investitionen gesichert werden und der Standort Barth für weitere Unternehmen und Firmen attraktiv gemacht werden.

Herr Schröter begründet den Antrag und sagt, dass die Stadtvertretung heute darüber diskutieren sollte, wie man in der aktuellen Situation ein Zeichen für unsere Wirtschaft setzen kann.

Herr Friedrich sagt, dass er eine umfassende Antwort von der Verwaltung zur Thematik „Gewerbesteuer“ erhalten hat.

- 575 Unternehmen sind in der Stadt Barth gemeldet
- 405 Unternehmen zahlen keine Gewerbesteuer

Herr Friedrich spricht sich gegen der Senkung der Gewerbesteuer aus.

Herr Leistner erinnert an einen vor 4,5 Jahren gestellten Antrag der FDP-Fraktion zur Thematik „Gewerbesteuer“. Eine Senkung der Gewerbesteuer wäre jetzt das falsche Zeichen, da sonst im Gegenzug auch die freiwilligen Leistungen gekürzt werden müssen.

Herr Hermstedt unterbreitet folgenden Änderungsvorschlag.

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Stadt Barth auf die Erhebung von Zinsen auf Steuern und Beiträge für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2021 (danach wäre neu zu entscheiden) verzichtet.

Frau Klein bittet um Erweiterung des Änderungsantrages. „, dass die Stadt Barth **auf formlosen Antrag** auf die Erhebung von Zinsen auf Steuern und Beiträge für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2021 (danach wäre neu zu entscheiden) verzichtet.“

Herr Schröter nimmt Antrag auf Senkung der Gewerbesteuer zurück. Herr Herrmann weist auf die Kommunalverfassung hin, dass zu jedem gestellten Antrag, welcher von finanzieller Bedeutung ist, ein Kostendeckungsvorschlag mit eingereicht werden muss.

Herr Kaufhold bringt den Änderungsantrag von Herrn Hermstedt und Frau Klein zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Stadt Barth auf formlosen Antrag auf die Erhebung von Zinsen auf Steuern und Beiträge für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2021 (danach wäre neu zu entscheiden) verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13.2 Antrag FDP-Fraktion - Satzungsänderung - Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel

Herr Kirsch begründet den Antrag.

Die Stadtvertretung möge beschließen folgende Satzung umgehend zu ändern:

Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel

Alte Fassung:

§1

Der Grenzbetrag bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in §54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land M-V genannten Gegen und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf 30,00€ je Schuljahr festgesetzt.

Den Fälligkeitstermin innerhalb des Schuljahres legt der Schulträger fest.

Geänderte Fassung:

§1

Der Grenzbetrag bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in §54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird nicht erhoben.

Begründung: Grundlage für den Schulkostenbeitrag ist § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz M-V.

„Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

Seit dem Beginn der Corona Pandemie ist Homeschooling oft an der Tagesordnung. Durch die erste coronabedingte Schulschließung Mitte März, ist für Eltern von schulpflichtigen Kindern nicht nur ein

massiver zeitlicher, sondern durch das beschaffen von Schulmaterialien auch ein finanzieller Mehraufwand entstanden. Durch die zweite Schulschließung im Dezember ist davon auszugehen, dass dieser wieder eintreten wird.

Im Jahr 2019 wurden 33.285€ Schulgeld erhoben, 1109 Kostenbescheide erstellt und in 383 Fällen angemahnt. Abseits der Coronalage erachten wir den Verwaltungsaufwand hier als viel zu groß.

Herr Hellwig sagt, dass die 30,00€ nur ein Teil der gesamten Lehrmittel deckt und dass sich die Satzung auf alle Schüler in den Schulen der Stadt Barth bezieht.

Herr Herrmann verweist auf die Kommunalverfassung und fragt wo der Kostendeckungsvorschlag ist. Danach stellt Herr Herrmann folgenden Änderungsantrag. In die o.g. Satzung sollte ein Ablaufdatum (31.12.2022) eingearbeitet werden. Dann könne sich die Verwaltung entsprechend darauf vorbereiten. Herr Herrmann reicht diesen Änderungsantrag schriftlich ein.

Änderungsantrag zum Antrag FOP/B/088/202

Die Stadtvertretung der Stadt Barth möge be-
schließen:

Die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel wird durch folgenden Paragraphen ersetzt: „Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.“

Begründung: Der Antrag der FDP ist sachlich im Interesse der Bürger, da dies in die laufende Haushaltsplanung ohne gesetzlich vorgeschriebene Deckungsquellen aufzuföhren, eingreift. Dieser Fehler wird durch meine An-
forderung geleitet und setzt in wirtschaftlich schwieriger
Lage ein kleines aber erkennbares Zeichen in Rich-
tung dringend notwendiger Willkommenskultur
für Eltern mit Kindern.

Barth, 21.1.2021

Roland Herrmann, Stadtvertreter von Barth

Herr Wiegand schlägt vor, dass Eltern einen formlosen Antrag auf Verzicht der Kosten für die Beschaffung von Unterrichts- und Lehrmittel stellen könnten und sagt, dass die Satzung auch nach der Pandemie weiterhin Bestand haben sollte.

Herr Herrmann sagt, dass hier dann die Bürokratie viel zu hoch wäre.

Herr Schröter sagt, dass es hier noch Diskussionsbedarf und gibt und stellt in den Antrag auf Verweisung in der Schul- und Sozialausschuss der Stadt Barth.

Herr Kaufhold lässt über die Verweisung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13.3 Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Stadt Barth

hier: Überplanmäßige Ausgaben für die Grundschule und das Steuerhaus am Hafen

Vorlage: BM/B/093/2021

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes

Dass das finanzielle Budget für das Gebäudemanagement im Jahr 2020 überschritten wurde, kommt zum Einen daher, dass die Reparaturrechnungen (Wasserschaden Steuerhaus) in Höhe von ca. 45.000,00 € durch die Stadt Barth vorfinanziert werden mussten. Nach der gutachterlichen Stellungnahme kann genau beziffert werden, in welcher Höhe, der Schaden von der Versicherung zu regulieren ist.

Zum anderen ist die brandschutztechnische Ertüchtigung in der Friedrich Adolf Nobert Grundschule abgeschlossen. Zusätzliche Mehrkosten bei der Planung und in der Ausführung, in Höhe von ca. 20.000,00 €, ergeben in der Summe, eine Überschreitung des Budget in Höhe von 65.000,00 €

Der benötigte Betrag in Höhe von 65.000,00 € wird aus vorhandenen Mitteln des Personalbudget bereitgestellt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass der Betrag in Höhe von 65.000,00 € aus dem Personalbudget bereitgestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 **Beratung und Beschluss zur 4. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit der 1. Änderung der Globalkalkulation der Abwassergebühren ändert sich die Höhe der Schmutzwasserzusatzgebühr von bisher ab 2020 erhobenen 3,11 € auf nunmehr nur noch 2,34 €/m³.

Aufgrund dessen muss auch die Satzung entsprechend angepasst werden.

Die Senkung der Zusatzgebühr erfolgt rückwirkend ab 01.01.2020.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da die Gebühr erst mit Ablauf des 31.12.2020 entsteht.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Schmutzwassergebührensatzung).

Die 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 **Barther Boddenbühne**

zu 16.1 **Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Boddenbühne**

Herr Hellwig und Herr Kubitz begründen die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das Theater für die BartherBoddenBühne ist ein Gebäude der Stadt Barth und wird seit 1999 als Spielstätte der Vorpommerschen Landesbühne ganzjährig bespielt. Das ehemalige Kulturhaus der Zuckerfabrik "Klaus Störtebeker" umfasst heute einerseits das Theatergebäude mit 198 Plätzen, andererseits gehören zum Gelände Außenanlagen, in denen vor 10 Jahren durch eigene Mittel sowie Spenden der "TheaterGarten" mit Freilichtbühne errichtet wurde, welcher sich jedes Jahr weiterentwickelt. Für die Barther Bürger, dem Umland sowie für die Touristen der weitläufigen Region, werden Theater, Tanz, Kabarett und Musikveranstaltungen angeboten. Besonders durch die Errichtung der Freilichtbühne konnten die Besucherzahlen in der Hauptsaison erheblich gestärkt werden. Als in ersten provisorischen Schritten die Freilichtbühne errichtet wurde, und die erste Freilichtsaison im Garten stattfand, wussten alle Beteiligten, dass das Richtige begonnen wurde.

Seitdem werden Abenteuerstücke aus weltbekannten Romanen bearbeitet, wie zum Beispiel "Robin Hood", "Die Schatzinsel", "Die Abenteuer des Don Quichote", "Die drei Musketiere", und aktuell "Die Wikinger kommen".

Durch diese Auswahl werden Zuschauer aller Altersklassen angesprochen, denen Schauspiel, Action, Tanz und Gesang geboten werden, also Theater für die ganze Familie.

In der BartherBoddenBühne finden jährlich weit mehr als 90 Veranstaltungen statt, die insgesamt von 14.000 Zuschauern besucht werden. Diese setzen sich aus ca. 60 Prozent Einwohner der Stadt Barth und einem Umkreis von 60 Kilometern, sowie aus ca. 40 Prozent Touristen aus den Regionen Barth, Zingst, Fischland-Darß sowie Stralsund zusammen.

Im letzten Jahr konnten in Zusammenarbeit mit der Stadt Barth und der Vorpommerschen Landesbühne alle Brandschutzbestimmungen umgesetzt und auf den neuesten Stand einer Veranstaltungsstätte gebracht werden.

Nicht nur im Sommer, sondern auch gerade in der Nebensaison ist die BartherBodden-Bühne eine beliebte Attraktion bei den Touristen, da in der kalten Jahreszeit sonst wenige Angebote in den Urlaubsregionen auf dem Zingst, Fischland-Darß vorhanden sind.

Durch große Bemühungen und reichlich Eigenleistung des Theatervereins ist es gelungen, in den vergangenen 15 Jahren eine ansehnliche Theaterspielstätte zu errichten und zu unterhalten. Mittlerweile sind jedoch einige Maßnahmen von Nöten, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigen.

Nunmehr ist es dringend notwendig, ein behindertengerechtes WC zu installieren.

Auch die Toilettencontainer im Freilichtbereich sollen durch eine attraktive dauerhafte Lösung ersetzt werden.

Die aus Containern bestehenden, provisorischen Masken- und Garderobenräume müssen dringend erneuert und vergrößert werden, da sie den personellen Ansprüchen nicht mehr Stand halten und in einem stark maroden Zustand sind.

Die Fenster des Gebäudes sind mittlerweile 60 Jahre alt, sind größtenteils nicht mehr zu öffnen und nicht isoliert, die Fassade des Hauses bedarf teilweise einer Isolierung, weiterhin muss die Heizanlage erneuert werden.

Im Eingangsbereich des Theatergartens soll ein Tor ähnliches Portal errichtet werden, in dem Theaterkassen sowie Stau- und Technikräume und Besuchertoiletten Platz finden. Dies wird zurzeit ebenfalls durch eine unansehnliche Containerlösung überbrückt.

In verschiedenen Laien Ensembles werden ca. einhundert Darsteller im Alter von 10 bis 92 Jahren betreut.

Das Theater in Barth ist für die Stadt Barth ein sehr wichtiger, Standortfaktor geworden. Nicht nur die Barther und ihr Umland identifizieren sich mit ihrem Theater. In der B-Lage, zu den großen touristischen Zentren, kann sich die Stadt damit von ihrer Umgebung deutlich abheben.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Bodenbühne belaufen sich auf insgesamt 1.626.184,44 € davon Planungsleistungen 285.153,82 € und Bauleistungen 1.341.030,62 € (brutto)

Förderung/Finanzierung:

Die Förderung des Bauvorhabens erfolgt über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK IV)“.

Der Förderanteil beträgt 45 % der förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil beträgt gem. vorliegender Kostenschätzung 894.401,45 €. Der Zuwendungsanteil auf Grundlage der Kostenschätzung beträgt 731.782,91 €, der maximale lt. Beschluss des Bundestages zugesicherte Zuwendungsbetrag beläuft sich auf 787.000,00 € brutto. Der Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben läuft von 2020 bis 2024.

Es ist geplant, Finanzierung des Eigenanteils über die Beantragung einer Sonderbedarfszuweisung durch das Land zu vermindern.

Im Rahmen der Fördermittelbeantragung ist es in der Regel erforderlich, die Eigenmittel für Bauvorhaben haushaltsrechtlich nachzuweisen. Der Eigenanteil wurde bisher aufgrund der Inaussichtstellung der finanziellen Beteiligung der Landesregierung an der Sanierung des Theaterstandortes Barth über die über die Vorpommersche Landesbühne GmbH ohne zusätzlichen Eigenanteil der Stadt aufbringen zu müssen geplant. Nunmehr sind die Beteiligungen sogenannte Drittmittel, welche auf die Förderung des Gesamtvorhabens anzurechnen werden. Somit würde sich der Förderanteil des Bundes entsprechend verringern. Um dies zu vermeiden ist die Umwidmung von finanziellen Mitteln zur Darstellung und Sicherung des Eigenanteils vom Produkt 01-21801-02 zum Produkt 01-26100-02 in Höhe von 900.000,00 € erforderlich. Der vorgenannte Antrag auf eine entsprechende Sonderbedarfszuweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit soll zur Gegenfinanzierung und somit zur Minderung des Eigenanteils dienen.

Vergabe:

Des Weiteren sind aus kommunal- sowie vergaberechtlichen Gründen (Hauptsatzung der Stadt Barth) die Verfahrensweisen zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen festzulegen.

1. Schätzung der Auftragswerte

Die Kosten für dieses Vorhaben belaufen sich gem. Kostenschätzung auf 1.626.184,44 €, wovon 731.782,99 € aus Bundesmitteln (Zuwendung) kommen und die Differenz in Höhe von 894.401,45 € aus Eigenmittel bereitgestellt werden sollen. Der Nettogesamtauftragswert liegt damit bei 1.366.541,55 €.

Für Planungsleistungen (Architekten- und Fachplanungen) belaufen sich die zur Berechnung und Wahl der möglichen Vergabeart heranzuziehenden Kosten aus den Kostengruppen 710 bis 570 auf 209.384,33 €. Somit liegt der geschätzte Auftragswert unter dem Schwellenwert von 214.000,00 netto für die etwaige Anwendung eines europaweiten Vergabeverfahrens (z.B. offenes Verfahren) nach der Vergabeverordnung. Die sogenannten sonstigen Baunebenkosten (z. B. Baugrunduntersuchung, Schadstoffuntersuchung etc.) werden über Kleinaufträge nach UVgO vergeben.

1.1 Wahl der Verfahrensart für Planungsleistungen

Unter Beachtung des § 8 UVgO i.V. m. Ziffer 2.2.2 Vergabeerlass M-V kommen demnach vorliegend für Planungsleistungen folgende Verfahrensarten in Betracht:

- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nichtöffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. (min. 3) Die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) soll ausreichend bemessen werden, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachung und abhängig von der Komplexität der Leistung, in der Regel 10 Kalendertage.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachung.

Bei einer beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte bzw. beschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich bzw. nichtöffentlich ohne Teilnahmewettbewerb zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kann der Bewerberkreis nach Prüfung der Eignung durch den Auftraggeber begrenzt werden.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachung.

Grundsätzlich können Architekten- und Ingenieurleistungen wegen des besonderen Charakters dieser Berufsgruppe gemäß Ziffer 2.2.2.2 VV zu § 55 LHO durch Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden. Diese Planungsleistungen werden durch entsprechende Ausnahmetatbestände in § 8 Abs. 4 UVgO zu anderen Liefer- und Dienstleistungen abgegrenzt.

Demzufolge ist die Vergabeart der Verhandlungsvergabe rechtlich möglich. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher dieses Verfahren gewählt werden, da das Verfahren für Unterschwellenvergaben das geeignetste Mittel der Wahl darstellt.

1.2 Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen

Unter Beachtung des § 3 VOB/A kommen demnach vorliegend für Bauleistungen unterhalb des Schwellenwertes folgende Verfahrensarten in Betracht:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- freihändige Vergabe

Unterhalb des Schwellenwertes von 5.350.000 € netto sollen Bauleistungen grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Gemäß Vergabeerlass, geändert mit zweiter Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit

und Gesundheit vom 14.07.2020 ist die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 € netto nicht übersteigt. Dabei sind die Auftragswerte aller Lose zusammenzuaddieren.

Im vorliegenden Fall beträgt der Gesamtauftragswert 1.081.378,73 € netto. Somit unterliegt die Wahl der Vergabeart der VOB/A.

Im Rahmen von geförderten Projekten soll die öffentliche Ausschreibung stets der Vorrang eingeräumt werden. Sollten zum Beispiel öffentlich Ausschreibungsverfahren keine prüfbareren Ergebnisse liefern, so kann der Sachverhalt mit den einzelnen Ausnahmetatbestandsmerkmalen gem. § 3 a VOB/A subsumiert werden.

Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbe-
kanntmachung.

Bei Beschränkten Ausschreibungen (Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbe-
kanntmachung.

Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher dieses Verfahren gewählt werden, da dieses Verfahren für Unterschwellenvergaben das geeignetste Mittel der Wahl ist.

2. inhaltliche Festlegung der Vergabeverfahren

2.1 Leistungsumfänge für Bau- und Planungsleistungen

Die Bau- und Planungsleistungen sollen getrennt voneinander vergeben werden. Einmal die Kostengruppen 100 – 600 (Bauleistungen und Ausstattung), nach nationalen Recht, weil der Schwellenwert nicht erreicht wird und Aufteilung in verschiedene Lose, die sich nach der LP 6 ergeben und sich nach den einzelnen Gewerken richten, sowie für die Planungsleistungen der KG 700. In beiden Leistungsbereichen werden die Schwellenwerte zu EU-Vergabeverfahren nicht erreicht.

Die Kostengruppe 700 wird in folgende Stufen unterteilt:

- 710 Bauherrenaufgaben (SiGeKo)
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
- 730 Objektplanung
- 740 Fachplanung aufgeteilt nach den unterschiedlichen Fachbereichen

- 750 künstlerische Leistung
- 760 allgemeine Baunebenkosten

Dabei sind Planungsleistungen der KG 720 – 750 dann zusammenzufassen, wenn die Funktionsfähigkeit des zu errichtenden Bauwerks erst dadurch hergestellt werden kann, dass verschiedene Leistungsbilder der HOAI zusammenwirken müssen, so muss auch der Auftragswert aller HOAI Leistungen addiert werden.

4.2 Eignungskriterien / Anforderungen an die Bieter

Die zur Beurteilung der Eignung des Bieters (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) verlangten Unterlagen sind vom Auftraggeber für jedes Los zwingend in der Auftragsbekanntmachung zu konkretisieren. Eignungskriterien dürfen folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der Eignung kann grundsätzlich durch eine Eigenerklärung des Bieters erbracht werden, sodass diese zu verlangen ist.

4.3 Zuschlagskriterien / Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Bewertungsmethode)

Neben den Eignungskriterien können auch Zuschlagskriterien sowie deren Wichtigkeit festgelegt werden. Sie sind die Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Aufgrund der gewählten Vergabeverfahren wird von Zuschlagskriterien abgesehen. Somit gilt der Preis als alleiniges Kriterium.

4.4 Zeitplan / Fristenfestlegung

Nach Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen – insbesondere der Leistungsbeschreibungen sind folgende Fristen festzulegen

- Angebotsfrist (bis wann ist das Angebot abzugeben)
- Angebotsbindefrist (bis wann hat der Bieter sich an sein Angebot zu halten, hierbei sind die Wartefristen/Einspruchsfristen (i.d.R. 10 Tage) zu beachten)
- Ausführungsfristen für die Leistungserbringung

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Sanierung der Barther Bodenbühne, Trebin 35a. Die Verwaltung wird mit der Durchführung aller dafür erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung der bau- und förderrechtlichen Voraussetzungen beauftragt.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Umwidmung von finanziellen

Mitteln zur Sicherung des Eigenanteils vom Produkt 01-21801-02 zum Produkt 01-26100-02 in Höhe von 900.000,00 €.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen der Verhandlungsvergabe als öffentlicher Auftrag.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Vergabe der Bauleistungen grundsätzlich im Verfahren der öffentlichen Ausschreibung als öffentliche Aufträge.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16.2 Zustimmung zur Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zum Fördervertrag der Kommunen und Landkreise mit der Vorpommerschen Landesbühne

Herr Hellwig begründet sehr ausführlich die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

1. Geschichte

Seit 1997 besteht zwischen der Stadt Barth und der Vorpommerschen Landesbühne Anklam eine Kooperation, die ursprünglich zur Absicherung eines Sommerstückes im Barther Hafen im Rahmen der „Vineta-Festspiele“, die die Landesbühne bis dahin schon erfolgreich auf der Insel Usedom durchgeführt hat, diente. Aus dieser Kooperation entstand in den Folgejahren eine fest etablierte Spielstätte der Vorpommerschen Landesbühne im ehemaligen Kulturhaus der Zuckerfabrik, welches im Eigentum der Stadt steht. Hierzu wurde mit der Stadt Barth ein Förder- und nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Stadt Barth fördert den Betrieb des Theaters mit jährlich 120.000 €. In den Anfangsjahren wurde eine weitere materielle und organisatorische Förderung dadurch gewährt, dass die Stadt Barth über das BQB sowohl Tischlerarbeiten in der Tischlerei am Zuckerhafen durchgeführt hat als auch die Schneiderei des Theaters als Projekt realisiert hat. Diese „Sach-„Förderung fiel in den Jahren weg, da Maßnahmen des BQB in diesem Bereich nicht mehr generierbar waren. Somit verblieb die Förderung in Höhe von 120.000,- € und die Überlassung des Kulturhauses als Unterstützung. Mit der Notwendigkeit, erforderliche Genehmigungen für die Spielstätte bei der Bauaufsicht einzuholen wurde das Thema erneut in den Gremien behandelt, es kam zu einer Veränderung des Nutzungsvertrages, allerdings blieb die finanzielle Förderung unverändert.

2. Kooperationsvertrag

Im Jahr 2017 begannen auf Anregung des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Verhandlungen zu einem gemeinsamen Kooperationsvertrag aller bestehenden Kooperationspartner der Vorpommerschen Landesbühne. Dieser Vertrag soll ausdrücklich NICHT die Einzelverträge ersetzen, sondern der Landesregierung gegenüber die gemeinsame Anstrengungen der Region zum Betrieb eines offenen und nicht in Träger-

schaft einer öffentlichen Körperschaft befindlichen Theaters manifestieren. Auch das Land sollte mit seiner bisherigen Förderung in diesen Vertrag aufgenommen werden, um eine langfristige Verpflichtung der Landespolitik zur Unterstützung des Theaters zu erreichen.

In diesem Zuge wurden auch die Beträge des Zuschusses mit den einzelnen Partnern diskutiert und angehoben. Der damalige Bürgermeister, Herr Dr. Kerth, kündigte an, den Zuschuss vorbehaltlich der Gremienzustimmung, um 40.000€ jährlich zu erhöhen. Auf Grund der bisher nie angepassten Fördersumme erschien dieses als angemessen. Auch alle anderen kommunalen Partner haben ihre Förderungen deutlich erhöht.

Auf Grund formaler Probleme wurde der Vertrag sehr lange verhandelt, da das Land bisher die Förderung über einzelne Projektfördermittel gefördert hatte und somit eine dauerhafte Förderung des Landes ein Novum darstellte.

3. Theaterpakt

Die Vorpommersche Landesbühne Anklam stellt seit Gründung eine einzigartige Einrichtung da, da es sich auf Grund sehr kritischer Berater des damaligen kommunalen Theaters Anklam einen bundesweit einzigartigen Struktur gab: Das Theater stellte sich unter dem langjährigen Intendanten, Herrn Dr. Bordelt, als regionales Theater in Trägerschaft durch einen Verein auf. Dieser Verein wurde zur Durchführung des Geschäftsbetriebes um eine GmbH ergänzt und finanziert sich aus Zuschüssen der Gemeinden mit den Spielstätten. Daneben betreibt die Vorpommersche Landesbühnen auch die Ausbildung von Schauspielern mit einer Schauspielschule. Diese Schule finanziert sich selbst und wird nicht durch die kommunalen Träger bezuschusst.

Im Jahr 2018 hat das Land zur Absicherung der Bühnen in öffentlicher Trägerschaft den Theaterpakt mit den jeweiligen öffentlich finanzierten Theatern geschlossen. Dieser Theaterpakt ist weniger eine kulturpolitische Weichenstellung denn ein Instrument zur tariflichen Vereinheitlichung der Gehälter und der Fixierung der Anteile des Landes MV an diesen Kosten. Leider wurde die Vorpommersche Landesbühne auf Grund der nicht-kommunalen Trägerschaft bei diesem Pakt „vergessen“. Die fördernden Gemeinden und Gebietskörperschaften der Vorpommerschen Landesbühne haben sich dann gemeinsam mit der Intendanz an die Landesregierung gewandt und um Hilfe oder Gleichstellung gebeten. In 2019 gab es dann ein Gespräch der Beteiligten mit dem damaligen Finanzminister, Herrn Brodkorb, in dem über eine zukünftige Beteiligung des Landes an den Gesamtkosten des Theaters entschieden wurde.

Nunmehr wurde die Vorpommersche Landesbühne den anderen Theatern quasi gleichgestellt. Die Regelungen zwischen dem Land MV und dem Theater sollen in dem vorliegenden Vertrag geregelt werden.

4. Inhalt und Regelungsdichte des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Kooperationsvereinbarung, die –quasi als Rahmen- um die jeweils einzelnen kommunalen Finanzierungsverträge gelegt wird. Zum einen wird damit allen Beteiligten transparent vermittelt, wie die Gesamtfinanzierung geregelt ist und zum anderen dient die Vereinbarung der Außendarstellung und Gremienbeteiligung. Für die Landesregierung ist die Vereinbarung auch die Garantie dafür, dass auch die Kommunen sich an der Finanzierung des Theaters beteiligen.

Auf Anregung der Landesregierung hat auch der bisher nicht beteiligte Landkreis Vorpommern-Rügen, in dessen Gebiet die einzige Spielstätte in der Stadt Barth ist, sich zu einer Unterstützung bekannt.

Die eigentliche finanzielle Regelung der Einzelzuwendungen erfolgt, wie bisher auch in Barth, in gesonderten Vereinbarungen. Diese müssen zur verbindlichen Regelung auch weiter bestehen bleiben oder neu gefasst werden.

5. Probleme des Vertrages für die Stadt Barth

Für die Stadt Barth ergeben sich - auch nach der Diskussion im Kreistag und im Aus-

schuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur der Stadt Barth - zwei Hauptveränderungen zum bisherigen Fördervertrag:

- a) Die Fördersumme der Stadt Barth soll –nach dem sie bisher nie angepasst wurde- um 40T€ erhöht werden
- b) Die Förderung soll mit einer Steigerung von jährlich 2,5% dynamisiert werden

Die Anpassung der Förderung erscheint unter dem Aspekt des touristischen Mehrwertes durchaus als angebracht. Die Barther Boddenbühne hat mit der Eröffnung des Theatergartens und dem sommerlichen Freispiel extrem viel für den Tourismus in der Stadt Barth getan. Die Kartenverkäufe können dank eines neuen Ticket-Systems geographisch erfasst werden. Es zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Kartenverkäufe überregional erfolgt. Die Besucher kommen aus ganz Deutschland. Damit zeigt sich eindeutig ein touristischer Mehrwert, für den alleine eine Erhöhung angemessen erscheint. Hierzu gab es auch schon Darstellungen im Fachausschuss.

Die Dynamisierung im Vertrag erscheint für eine kommunale Kulturförderung ungewöhnlich. Die anderen kommunalen Vertragspartner haben diese akzeptiert. Bei einer Diskussion im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur der Stadt Barth zum Vertragsentwurf wurde dieser Punkt jedoch vom Vorsitzenden sehr kritisch hinterfragt. Eine Förderung sollte per se sich nicht automatisch erhöhen.

Auf Nachfrage bei dem kommunalen Koordinator des Vertrages, dem stellvertretenden Landrat des Kreises Vorpommern-Greifswald, Herrn Wille, lässt sich dieser Punkt wie folgt erklären: Das Angebot der Landesregierung zur Beteiligung an der Finanzierung orientiert sich am Theaterpakt. Der Theaterpakt selbst ist, wie eingangs geschildert, ein Instrument zur Sicherstellung der tariflichen Leistungsfähigkeit der Theater im Land. Unter dem Tarifaspekt ist die Steigerung oder Dynamisierung um 2,5% jährlich eine Abbildung der üblichen Planungsgröße in Haushaltsplänen zur Lohnsteigerung. Da alle Beteiligten einen dem Theaterpakt analoge Lösung gewünscht haben, hat das Land sich zu einer Dynamisierung bereiterklärt. Nunmehr erwartet die Landesregierung diese jedoch von allen Partnern, da ansonsten die Verteilung zwischen Kommunen und Land sich immer mehr zu Lasten des Landes verschieben würde. Die Argumentation ist nachvollziehbar, konterkariert jedoch den Anspruch der Stadt, eine leistungsgerechte und mitbestimmbare Förderung ausreichen. Für die Stadt Barth ist die Unterstützung des Theaters eine klassische Kulturförderung und kein tarifvertragliches Instrument.

Dennoch ist eine Separierung oder ein Sonderweg ausgeschlossen.

Eine Beschlussempfehlung seitens des Ausschusses oder auch der Verwaltungsleitung könnte somit nicht erfolgen, wenn dieses Problem nicht gelöst werden kann. Der Koordinator, Herr Wille, hat inständig dafür geworben, die Vereinbarung trotz dessen abzuschließen, zumal alle anderen Partner auch einverstanden waren.

Der Bürgermeister hat hierzu umgehend Gespräche mit der Intendanz der Vorpommerschen Landesbühne aufgenommen. Mit dieser wurde folgender Vorschlag für Barth entwickelt:

Die Stadt Barth bekennt sich zu dem Vertrag mit der Dynamisierung. Der Nutzungsvertrag für die Spielstätte „Barther Bodden-Bühne“ wird neu gefasst und um eine Zahlung eines Nutzungsentgeltes durch die Vorpommersche Landesbühne ergänzt, welche wiederum auch dynamisiert wird. Die Erträge aus dem Nutzungsentgelt sollen wieder in die Theaterförderung der Stadt Barth einfließen, jedoch jährlich neu verhandelt werden. Somit wird eine Dynamisierung relativiert und in den Fällen, wo Personalkosten nicht in dem prognostizierten Maße steigen, steigt auch die Gesamtfördersumme der Stadt in der Auskehrung nicht!

Die Gesamtsumme in der um 40T€ erhöhten Form soll sich dadurch nicht verändern. Somit wäre für 2021 die Fördersumme bei Kriterien Einhaltung, d.h. Ableisten der Festgelegten Aufführungen, bei den benannten 160.000 €. Eine Dynamisierung des Vertrages zu 2022 betrüge 4.000 €, die als Nutzungsentgelt erhoben werden. Bei einem Vorliegen von noch zu definierenden Kriterien, können diese wieder an das Theater als

Förderung gegeben werden.

Bei der Festlegung der Kriterien sollte man sich jedoch an der Lohnentwicklung des Theaters orientieren, um den Vereinbarungszielen mit der Landesregierung zu entsprechen.

6. Sachstand zum separaten Fördervertrag der Stadt Barth mit der Vorpommerschen Landesbühne

Kriterien für eine Veränderung des Fördervertrages werden fortlaufend mit der Vorpommerschen Landesbühne besprochen. Die Vorlage eines Vertragsentwurfes ist jedoch direkt abhängig von der Realisierung der derzeit in Arbeit befindlichen Fördermaßnahme Theaterumbau

7. Ausblick

Die Kooperationsvereinbarung wurde noch in 2020 von allen Beteiligten unterschrieben. Nach Klärung der Fördermaßnahme Barther Bodden-Bühne – an der sich das Land MV ebenfalls finanziell beteiligen wird – gehen die Verhandlungen zu einem Fördervertrag Stadt Barth – Vorpommersche Landesbühne und einem Nutzungsvertrag für das Haus der Barther Boddenbühne in eine finale Phase und in eine Befassung in den städtischen Gremien. Geplant ist dieses für April oder Mai 2021

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 18.12.2020 zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Anklam, der Stadt Barth, dem Ostseebad Heringsdorf, der Stadt Wolgast der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz sowie den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen mit der Vorpommerschen Landesbühne GmbH, Leipziger Allee 34, 17389 Anklam, zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau Sanitärgebäude Sportplatz Am Sportwall 5

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Sportanlage Am Sportwall befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Stadtzentrum.

Auf der Sportanlage befinden sich ein Sanitärcontainer mit Dusch- und Umkleidemöglichkeiten, Vereinsraum und ein Lagertrakt für die laufende Unterhaltung der Anlage, ein Rasengroßspielfeld, ein Kunstrasenfeld, eine Kampfbahn Typ C sowie ein Allwetterplatz. Mit Beschluss BA-GLM/B/018/2020 des Hauptausschusses der Stadt Barth vom 12.08.2020 wurde bereits die Vergabe der Planung für die Leistungsphasen 1 und 2 beschlossen.

Im Ergebnis liegt nun die Planungsunterlage (Grundrisse, Ansichten, Kostenschätzung) vor.

Ausgangslage, Bedarf und Projektziele

Der konkrete Bedarf begründet sich in der derzeitigen starken Nutzungseinschränkung insbesondere der sanitären Anlagen und Umkleidebereiche durch den baulichen Zustand. Am geplanten Standort erfolgte 2002 die Errichtung eines modularen Gebäudes in Containerbauweise. Infolge des Alters der Containeranlage zeigen sich nunmehr erhebliche Schäden am Baukörper, welche nicht oder nur mit einem sehr intensiven finanziellen Aufwand zu beseitigen wären. Die Fußböden der Nassbereiche und Umkleideräume sind zum großen Teil durch Staunässe durchgefault. Die Beheizung der Räumlichkeiten erfolgte durch kleine elektrische Wandheizkörper, welche teilweise defekt sind. Trotz Beheizung müssen die sanitären Anlagen in der kalten Jahreszeit gesperrt werden, weil die Wasserleitung abgestellt werden, um diese vor Frostschäden zu schützen. Des Weiteren sind die Duschanlagen in einem sehr schlechten nicht reparablen Zustand.

Gebrochene Duscheinsätze und Schimmelbildung im Duschbereich lassen keine Nutzung mehr zu.

Die Dachflächen sind in Teilbereichen undicht, die elektrischen Anlagen stark verschlisslen.

Aufgrund des dargestellten Zustandsbildes soll ein Ersatzneubau anstelle der Containeranlage anhand des zukünftigen Bedarfes errichtet werden.

Die Räumlichkeiten sind für einen regulären Schulsport- und Vereinsbetrieb unerlässlich.

Das Projekt ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Nutzung durch den Schulsport wie auch durch den ortsansässigen Vereinssport.

Die Nutzung erfolgt überwiegend durch die Barther Schulen und Kindertagesstätten ortsansässige Sportvereine, insbesondere durch den SV Barth, SV Motor Barth (Fußball und Leichtathletik) und dem Breitensport (Sportgruppen, Bürger).

Erfreulicherweise absolvieren auch vermehrt Großvereine, wie der FC Hansa Rostock auf dieser Sportanlage Trainingslager und Turniere für die Region Barth und Umland.

Durch den Jedermann-Zugang zu dieser Sportanlage werden Anreize für den Breitensport geschaffen. Die Klimaschutzziele des Bundes werden durch die Berücksichtigung der energetischen und umweltrelevanten Anforderungen an die Planung für Gebäude erreicht.

Durch die unmittelbare Siedlungsnähe ist eine vielfältige Nutzung und Erreichbarkeit der Anlage gegeben. Das Vorhaben berücksichtigt nutzerspezifische wie auch qualitative Anforderungen an das Gebäude.

Das ISEK der Stadt Barth (Fortgeschrieben 2017) beinhaltet die Notwendigkeit von Investitionen in die Schulinfrastruktur, ..., prioritäre Maßnahmen der nächsten fünf Jahre. Hierfür sind die entwickelten Handlungsfelder 3 und 5 als fundamentale Steuerungselemente maßgeblich.

Durch die sukzessive Umsetzung der Handlungsfelder 3 und 5 wird die Förderung der Attraktivität und somit der Angebotsvielfalt in der Stadt erhöht.

Infolge der Beseitigung des baulichen Missstandes wird ohnehin bereits eine sehr gute Vereinsarbeit auf gute Füße gestellt. Dies soll auch Auswirkungen auf die regionale soziale Integration im Hinblick auf die Arbeitsplatzerhaltung, Mitarbeit und Mitgliedschaft im Verein sowie die potentielle Erhöhung von Besucherzahlen aus allen Altersgruppen, bis

hin zur Angebotsvielfalt, sozialer Zusammenhalt und integrative Identifikation mit der Möglichkeit der Erweiterung bzw. Festigung eigener Kompetenzbereiche haben. Die Nachhaltigkeit zeichnet sich in der zukünftigen besseren Auslastung der Sportanlage und somit der Wirtschaftlichkeit durch die Zurverfügungstellung solcher Funktionsräume aus.

Die Sanitäranlage wird nach den neuesten technischen Anforderungen (Stand der Technik) und umweltpolitischen Aspekten sowie barrierefrei geplant. Das Gebäude wird sich in die Umgebung nach Art und Maß entsprechend der eigens dafür vorgesehenen Nutzung einfügen.

Aufgrund der Funktionsbezogenheit kann man davon ausgehen, dass das Projekt sich in die normalen Anforderungen eines Funktionsbaus mit Verwendungszweck Schul- und Vereinssport eingliedert.

bauliche Maßnahmen

Es ist geplant die nicht mehr den Anforderungen entsprechende desolate Containeranlage aus dem Jahr 2002 durch eine barrierefreie sanitäre Anlage mit Dusch- und Umkleidemöglichkeiten, Büro, Vereinsraum mit Küchenzeile und einer kleinen Werkstatt für den Platzwart auf der Sportanlage zu ersetzen.

Das Gebäude soll in Massivbauweise errichtet werden. Durch diese Bauweise verlängert sich die Nutzungsdauer erheblich.

Ferner sollen die Stellplatzmöglichkeiten für PKW auf den erforderlichen Bedarf erweitert werden.

Das neue Gebäude wird so angeordnet, dass der Haupteingang in Richtung Sportanlagen/ Parkplätze orientiert ist. Zum großen Teil wird das neue Gebäude auf dem derzeitigen Standort angeordnet.

Das Raumprogramm gibt folgende Räume bzw. Nutzungen vor:

- 2 Umkleideeinheiten mit jeweils gemeinsam nutzbaren Sanitärräumen
- 2 Umkleideräume jeweils mit Sanitärraum für Übungsleiter/ Schiedsrichter o.ä.
- 1 Umkleideraum mit Sanitärbereich barrierefrei
- 1 Vereinsraum mit kleiner Haushaltsküche
- 2 Außen-WC's
- 1 Vereinsraum
- 1 Putzmittelraum
- 1 Lagerraum
- Hausanschlussräume

Über einen Windfang erreicht man den Verteilerflur, über den alle Umkleideräume und die anschließenden Sanitäranlagen und der Vereinsraum erschlossen werden. Die Erschließung ist schwellenlos, die Türbreiten, Bewegungsflächen etc. zu den barrierefreien Bereichen sind entsprechend normgerecht geplant. Der Vereinsraum besitzt in Verlängerung der Windfangtür einen breit zu öffnenden Zugang. Die angeschlossene Küche ist separat mit einer Ausgabe in Richtung Sportanlagen angeordnet. Die Außen-WC's befinden sich, in

Richtung Sportanlagen orientiert, an den Gebäudeseiten. Das Lager und die Hausanschlussräume befinden sich westseitig in Richtung Parkplätze. Die Außenwände werden mit einem geputzten WDVS bekleidet, alternativ (evtl. mit Teilbereichen) als gedämmte, hinterlüftete Fassade.

Das Dach ist massiv als gedämmtes Flachdach mit Gefälledämmung und einer besandeten Bitumenabdichtung vorgesehen. Wand- und Bodenbeläge, Türen, Fenster, Armaturen etc. entsprechen einem robusten, mittleren Objektstandard. Die Freianlagen werden in geringem Umfang erneuert und an den Bestand entsprechend dem Bedarf angepasst.

Die Freianlagen werden in geringem Umfang erneuert und an den Bestand angepasst.

5. Zeitplan

Es ist beabsichtigt mit der Planung für dieses Projekt ab 2021 zu beginnen. Die Bauausführung soll sodann in 2022/2023 realisiert werden.

- *Meilensteine*

Der Bauantrag soll 2021 gestellt werden. Die Ausschreibungen erfolgen ebenfalls 2021 für die beiden Umsetzungsjahre.

- *Projektabschluss*

Das Projekt soll spätestens 2023 abgeschlossen werden.

Die Gesamtkosten für den Ersatzneubau belaufen sich auf insgesamt brutto 1.634.953,34 €, davon Planungsleistungen 366.450,97 € und Bauleistungen 1.268.502,37 €.

Förderung/Finanzierung:

Die Förderung des Bauvorhabens erfolgt über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK IV)“.

Der Förderanteil beträgt 45 % der förderfähigen Kosten. Grundlage für den Fördermittelantrag war zum damaligen Zeitpunkt eine Kostenschätzung für eine Ersatzcontaineranlage. Der Zuwendungsanteil auf Grundlage der vorgenannten Kostenschätzung beträgt 306.000 €, der maximale lt. Beschluss des Bundestages zugesicherte Zuwendungsbeitrag beläuft sich somit ebenfalls auf 306.000,00 € brutto. Der Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben läuft von 2020 und endet am 31.12.2024.

Der Eigenanteil beträgt gem. vorliegender Kostenschätzung derzeit brutto 1.328.953,34 €. Es ist geplant, den Eigenanteil über die Beantragung weiterer Fördermittel zu verringern.

Vergabe:

Des Weiteren sind aus kommunal- sowie vergaberechtlichen Gründen (Hauptsatzung der

Stadt Barth) die Verfahrensweisen zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen festzulegen.

1.

Schätzung der Auftragswert

Die Kosten für dieses Vorhaben belaufen sich gem. Kostenschätzung auf 1.634.953,34 € wovon 306.000,00 € aus Bundesmitteln (Zuwendung) kommen und die Differenz in Höhe von derzeit 1.328.953,34 € aus Eigenmitteln bereitgestellt werden sollen. Der Nettogesamtauftragswert liegt damit bei 1.373.910,37 €.

Für Planungsleistungen (Architekten- und Fachplanungen) belaufen sich die zur Berechnung

und Wahl der möglichen Vergabeart heranzuziehenden Netto-Kosten aus der Kosten- gruppe 700 auf 258.774,78 (brutto 307.941,99 €) für Bauleistungen auf netto 1.115.135,59 € (brutto 1.327.011,35 €).

Somit liegt der geschätzte Auftragswert für Planungsleistungen über dem Schwellenwert von 214.000,00 netto für die erforderliche Anwendung eines europaweiten Vergabeverfahrens (z.B. offenes Verfahren) nach der Vergabeverordnung und für Bauleistungen unterhalb des Schwellenwertes von 5.350.000 €. Die sogenannten sonstigen Baunebenkosten (z. B. Vermessung, Baugrunduntersuchung, Schadstoffuntersuchung etc.) werden über Kleinaufträge nach UVgO vergeben.

1.1

Wahl der Verfahrensart für Planungsleistungen

Unter Beachtung des § 74 Vergabeverordnung (VGV) i.V.m. § 17 VGV kommen demnach vorliegend für Planungsleistungen folgende Verfahrensarten in Betracht:

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Un-

ternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten

Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

Demzufolge soll die Vergabeart des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb angewendet werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher dieses Verfahren gewählt werden, da das Verfahren für Oberschwellenvergaben das hierfür geeignetste Mittel der Wahl darstellt.

1.2

Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen

Unter Beachtung des § 3 VOB/A kommen demnach vorliegend für Bauleistungen unterhalb

des Schwellenwertes folgende Verfahrensarten in Betracht:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- freihändige Vergabe

Unterhalb des Schwellenwertes von 5.350.000 € netto sollen Bauleistungen grundsätzlich im

Rahmen der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Gemäß Vergabeerlass, geändert

mit zweiter Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 14.07.2020 ist die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung ohne Vorliegen eines

Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 € nicht übersteigt. Dabei sind die Auftragswerte aller Lose zusammenzuzählen.

Im vorliegenden Fall beträgt der Gesamtauftragswert 1.115.135,59 € netto. Somit unterliegt

die Wahl der Vergabeart der VOB/A. Im Rahmen von geförderten Projekten soll die öffentliche Ausschreibung stets der Vorrang eingeräumt werden. Sollten zum Beispiel öffentlich Ausschreibungsverfahren keine prüfbaren Ergebnisse liefern, so kann der Sachverhalt mit den einzelnen Ausnahmetatbestandsmerkmalen gem. § 3 a VOB/A subsumiert werden.

Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach

öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von

Angeboten vergeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens

10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachung.

Bei Beschränkten Ausschreibungen (Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote soll angemessen sein und beträgt somit mindestens

10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachung.

Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher dieses vorgenannte Verfahren (Priorität Öffentliche Ausschreibung) gewählt werden, da dieses Verfahren für Unterschwellenvergaben das geeignetste Mittel der Wahl ist.

2.

inhaltliche Festlegung der Vergabeverfahren

2.1 Leistungsumfänge für Bau- und Planungsleistungen

Die Bau- und Planungsleistungen sollen getrennt voneinander vergeben werden. Einmal die

Kostengruppen 100 – 600 (Bauleistungen und Ausstattung), nach nationalen Recht (VOB i.V.m. UVgO), weil der Schwellenwert nicht erreicht wird und Aufteilung in verschiedene Lose, die sich nach der LP 6 ergeben und sich nach den einzelnen Gewerken richten, sowie für die Planungsleistungen der KG 700 nach VGV.

Die Kostengruppe 700 wird in folgende Stufen unterteilt:

- 710 Bauherrenaufgaben (SiGeKo)
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
- 730 Objektplanung
- 740 Fachplanung aufgeteilt nach den unterschiedlichen Fachbereichen
- 750 künstlerische Leistung
- 760 allgemeine Baunebenkosten

Dabei sind Planungsleistungen der KG 720 – 750 dann zusammenzufassen, wenn die Funktionsfähigkeit des zu errichtenden Bauwerks erst dadurch hergestellt werden kann, dass

verschiedene Leistungsbilder der HOAI zusammenwirken müssen, so muss auch der Auftragswert aller HOAI Leistungen addiert werden.

4.2 Eignungskriterien / Anforderungen an die Bieter

Die zur Beurteilung der Eignung des Bieters (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) verlangten Unterlagen sind vom Auftraggeber für jedes Los zwingend in der Auftragsbekanntmachung zu konkretisieren. Eignungskriterien dürfen folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit
-

Der Nachweis der Eignung kann grundsätzlich durch eine Eigenerklärung des Bieters erbracht werden, sodass diese zu verlangen ist.

4.3 Zuschlagskriterien/Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Bewertungsmethode)

Neben den Eignungskriterien können auch Zuschlagskriterien sowie deren Wichtung festgelegt werden. Sie sind die Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Aufgrund der gewählten Vergabeverfahren wird von Zuschlagskriterien abgesehen. Somit gilt der Preis als alleiniges Kriterium.

4.4 Zeitplan / Fristenfestlegung

Nach Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen insbesondere der Leistungsbeschreibungen sind folgende Fristen festzulegen.

- Angebotsfrist (bis wann ist das Angebot abzugeben)
- Angebotsbindefrist (bis wann hat der Bieter sich an sein Angebot zu halten, hierbei sind die Wartefristen/Einspruchsfristen (i.d.R. 10 Tage) zu beachten)
- Ausführungsfristen für die Leistungserbringung

Nach einer ausführlichen Diskussion lässt Herr Kaufhold über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt den Ersatzneubau Sanitärgebäude Sportplatz am Standort Am Sportwall 5 umzusetzen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung aller dafür erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung der bau- und förderrechtlichen Voraussetzungen beauftragt.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb als öffentlicher Auftrag.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Vergabe der Bauleistungen grundsätzlich im Verfahren der öffentlichen Ausschreibung als öffentliche Aufträge.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Beschluss zur Umwidmung von Mitteln für die Maßnahme EUROVELO 10 - Radweg Alter Bahndamm und Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Genehmigung des Antrags aus Mittelumwidmung

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das Projekt „Analyse der grenzüberschreitenden Radtouristik samt dem Ausbau der ausgewählten Abschnitte des internationalen Radwegs R10 im Küstengebiet der Euroregion Pomerania“ (EUROVELO 10 - Radweg Alter Bahndamm) wird im Rahmen des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) umgesetzt. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Kolberg und der Stadt Kolberg, Polen.

In Barth wird der Abschnitt zwischen Bahnhof und Sundischer Straße als 1. BA und der Alte Bahndamm zwischen Sundischer Straße und dem Trebin als 2. BA ausgebaut. Im Herbst 2019 erfolgte die Ausschreibung der Bauleistungen. Den Zuschlag hat die Firma GP Verkehrswegebau GmbH NL Nord aus Grimmen erhalten. Mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen wurde am 25.11.2019 begonnen. Als Fertigstellungstermin war seinerzeit Ende Mai 2020 geplant. Durch verschiedene Umstände hat sich die Bauzeit um etliche Monate verzögert. Die Bauabnahme fand erst am

26.11.2020 statt.

Der Auftrag belief sich für den 1. BA auf 300.273,82 €, für den 2. BA auf 387.991,86 €, damit gesamt auf 688.265,68 €.

Im Zuge der Ausführung haben sich in beiden Bauabschnitten Änderungen in der Ausführung ergeben, was Mehrkosten in einzelnen Positionen, aber auch zusätzliche Leistungen nach sich gezogen hat.

U.a. musste aufgrund der Schadstoffbelastung der Bodenaushub (Z-2-Boden) gesondert entsorgt werden, die vorhandenen Betonschwellen im Bereich des Alten Bahndammes konnten nicht wiederverwendet sondern mussten entsorgt werden, statt Asphalt im Bereich des Bahndammes musste die Deckschicht aus Beton hergestellt werden und für eine ausreichende Tragfähigkeit musste der Unterbau mit Geogitter und Geovlies verstärkt werden.

Dazu kommt, dass die naturschutzrechtliche Genehmigung eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gefordert hat, die umfangreiche Arbeiten und auch Stundenleistungen des Büros vor Ort beinhalteten. Um die Wanderung der Amphibien und Reptilien in und über das Baufeld zu vermeiden, musste ein langer Schutzzaun und zahlreiche Krötentunnel eingebaut werden. Parallel musste die ÖBB während der Wanderung der Tiere diese aus dem Baufeld vergrämen, einsammeln und wegtragen.

Zusammengefasst können folgende allgemein gefassten Gründe benannt werden:

Los 1 Bereich Bahnhof

- Ermittlung, Bewertung, Aufnahme und Entsorgung des vorhandenen belasteten Aushubbodens
- Aufwendung zur Ermittlung der Lage, des Zustands und der Sicherung einer vorhandenen, unbekanntem RW-Leitung, incl. Anschlussleitungen
- nicht geplante Mitverlegung einer neuen TW-Leitung durch die Boddenland GmbH
- Erschließungsarbeiten für Nachbargrundstück 270
- Abstimmung und Ausführung zusätzlicher Arbeiten, RW-Anschlüsse für Anliegergrundstücke
- kurzfristige Umsetzung der vorhandenen Schaltschränke in angrenzende Grünfläche
- Verzögerung bei behördlicher Zuarbeit (Übergabe der bestätigten Beschilderungs- und Markierungspläne)

Los 2 Bereich Bahndamm

- Ermittlung, Bewertung, Aufnahme und Entsorgung des belasteten Aufbruch- und Aushubmaterials
- unzureichende Tragfähigkeit des Untergrundes (Festlegung des notwendigen Aufbaus durch Probefelder)
- Mehrleistungen bei Ökologischer Baubegleitung durch Fa. Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
- zusätzliche Winterquartiere für Reptilien
- Trassenänderung im Bereich BE (dafür vorab keine Baugrunduntersuchungen, Ermittlung des notwendigen Aufbaus über Probefelder)
- Anpassung technologischer Erfordernisse

- Änderungsanordnung des AG zur Herstellung des Radweges in Betonbauweise (Ausführung und Abbindezeit)
- Verzögerung bei behördlicher Zuarbeit (Übergabe der bestätigten Beschilderungs- und Markierungspläne)

Insgesamt sind für die Baumaßnahme Mehrkosten in Höhe von ca. 300.000 € aufgelaufen, die auch noch in Teilen abzurechnen sind. Davon entfallen auf die Ökologische Baubegleitung schon ca. 30.000 € und auf die Nachträge ca. 256.000 € (Beton statt Asphalt, Tensar Triax – Geogitter, Beton im Handeinbau). Dazu kommen Mehrmengen in den Positionen aus dem Ursprungsauftrag und ein Teil der Ingenieurleistungen, die nur zum Teil durch die Haushaltsplanung abgedeckt waren. Seinerzeit (2018) wurde die Summe der 1. Kostenschätzung in die Investitionsliste in den Haushalt der Stadt aufgenommen.

Ein Teil der Ausgaben wird dann durch die Auszahlung der Fördermittel als Rückfluss amortisiert. Dennoch muss die Stadt bei Fördermaßnahmen immer in Vorleistung gehen. Die Abrechnung erfolgt nur Anhand von Bezahlnachweisen.

Insgesamt müssen, um alle restlichen Rechnungen für das Vorhaben decken zu können, 370.000 € umgewidmet werden.

Aufgrund der einzuhaltenden Zahlungsfristen der eingegangenen Rechnungen und der Sitzungsfolge der Ausschüsse hat der Bürgermeister der Stadt Barth aufgrund der Dringlichkeit den Antrag auf Mittelumwidmung als Eilentscheidung genehmigt. Andererseits hätten die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden können und Mahngebühren wären aufgelaufen.

Gemäß Abstimmung unter den Sachgebieten stehen Mittel aus dem Produkt „Kooperative Gesamtschule Barth“ in ausreichender Höhe zur Verfügung, weil diese Maßnahme im Doppelhaushalt 2021/2022 komplett neu geplant wurde.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Umwidmung von Mitteln in Höhe von 370.000 € für die Zusätzlichen Leistungen und Mehrleistungen im Projekt „Analyse der grenzüberschreitenden Radtouristik samt dem Ausbau der ausgewählten Abschnitte des internationalen Radwegs R10 im Küstengebiet der Euroregion Pomerania“ (EUROVELO 10 - Radweg Alter Bahndamm)

aus:

„Kooperative Gesamtschule Barth“
 Produkt/Kostenträger: 21802
 Kostenstelle: 01-21802-03
 Sachkonto: 0963.1

in:

„Radwegebau Bahnhof-Trebin“
 Produkt/Kostenträger: 54101
 Kostenstelle: 01-54101-03
 Sachkonto: 0964.1

2. Die Stadtvertretung der Stadt Barth genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Genehmigung des Antrags auf Mittelumwidmung in Höhe von 370.000 € für das Projekt „Analyse der grenzüberschreitenden Radtouristik samt dem Ausbau der ausgewählten Abschnitte des internationalen Radwegs R10 im Küstengebiet der Euroregion Pomerania“ (EUROVELO 10 - Radweg Alter Bahndamm).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Antrag FDP-Fraktion - öffentliche Übertragung öffentlicher Teil der Stadtvertretersitzung

Herr Strecker begründet den Antrag.

Die Stadtvertretung möge beschließen: alle Sitzungen im öffentlichen Teil der Stadtvertretung der Stadt Barth werden ab der nächsten Stadtvertreterversammlung öffentlich übertragen. Die Übertragung kann zum Beispiel im Livestream in sozialen Netzwerken oder auf der Internetseite der Stadt Barth ausgestrahlt werden.

Dazu wird die Verwaltung beauftragt,

1. die rechtlichen Voraussetzungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Stadtvertreterversammlungen via Livestream (Audio- und Videoübertragung), der über den Internetauftritt der Stadt Barth zu gewährleisten
2. die nötigen technischen Voraussetzungen und finanziellen Aufwendungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Sitzungen zu Verfügung zu stellen.

Begründung: Leider haben wir bis heute noch keine Kenntnis darüber, wie das Prüfergebnis aus dem Beschluss vom 28. 05. 2020 ausgefallen ist. Da sich die Situation durch die Corona Krise leider noch verschärft hat, möchten wir ALLE Stadtvertreter dazu aufrufen, unserem Neu eingebrachten Antrag zuzustimmen. Wir müssen den Bürgern die Möglichkeit bieten sich an dem politischen Geschehen zu beteiligen. Gerade jetzt wo man den Eindruck gewinnen kann, dass die große Politik, lieber hinter verschlossenen Türen debattiert und Beschlüsse fasst. Die Kontaktbeschränkungen verhindern eine aktive Beteiligung.

Transparenz und Herstellung der Öffentlichkeit bei Diskussionen zu Vorhaben der Stadt ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Da es nicht jeder Bürgerin und jeden Bürger möglich ist, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen, gerade weil der Anteil der Älteren Menschen an der Bevölkerung der Stadt weiter zunimmt, oder es Familien mit Kindern nicht möglich ist die öffentlichen Sitzungen zu besuchen, müssen wir bei der Herstellung der Öffentlichkeit neue Wege gehen. Hierzu ist die Übertragung der Sitzungen im Internet ein richtiger Weg.

Auch wenn die Digitalisierung im vollen Gang ist, möchte wir hier auf einfachste Mittel setzen. Mit der heutigen Technik, die fast jeder dabei hat, ist unser Vorhaben zu realisieren.

Herr Hellwig sagt, dass die technischen Voraussetzungen erfüllt werden können. Jedoch muss auch die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden (u.a. Änderung der Hauptsatzung).

Herr Friedrich sagt, dass es bereits einen Beschluss gibt und er über diesen Antrag nicht abstimmen werde.

Herr Schubert sagt, dass man hier auch Verhältnis sehen muss, ob diese Möglichkeit von Bürgern genutzt werde. Die Bürger können auch hier persönlich erscheinen.

Herr Schröter stellt den Antrag auf Abstimmung, welcher mehrheitlich befürwortet wird.

Herr Kaufhold lässt über den vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Friedrich nahm nicht an der Abstimmung teil.

zu 20 Informationen, Mitteilungen und Anfragen

- Herr Hermstedt macht eine Klarstellung zur Thematik „Säumniszuschläge“.
- Herr Schröter spricht die Thematik „weitere Impfzentren in der Stadt Barth“ an. Bekommt die Stadt Barth auch ein Impfzentrum?
- Weiterhin erinnert Herr Schröter auf seine Anfragen aus der Stadtvertreterversammlung im September 2020.
- Herr Hellwig informiert über den Ablauf der am 27.01.2021 stattfindenden Gedenkveranstaltung.
- Weiterhin bedankt sich Herr Hellwig bei Herrn Pohla für die Spende von mehreren Gläsern mit dem Barther Stadtwappen.

zu 27 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 28 Schließung der Sitzung

Herr Kaufhold schließt die Sitzung um 22:05 Uhr.

Erich Kaufhold
Stadtpräsident
Datum und Unterschrift

Maik Schewelies
Protokollant
Datum und Unterschrift